

(2) Zur Vertiefung, Festigung und Erweiterung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind den Lehrlingen, die in Bezirksfachklassen im Turnus bzw. in Zentralberufsschulen unterrichtet werden, praxisverbundene Übungs- und Lernaufträge zu erteilen. Diese sind von den Lehrlingen zwischen den Lehrgängen schriftlich anzufertigen, den Lehrmeistern zur Kenntnisnahme und Bewertung vorzulegen und vor Beginn des nächstfolgenden Lehrganges an die Zentralberufsschule zur Auswertung einzureichen.

Planung

§6

Die Planung des Unterrichts erfolgt

- für Bezirksfachklassen auf der Grundlage der verbindlichen Lehrpläne und Stundentafeln des entsprechenden Berufes sowie des § 3 Absätze 1 bis 3 dieser Anordnung
- an Zentralberufsschulen auf der Grundlage der für die Berufe verbindlichen Lehrpläne und der Stundentafeln für Zentralberufsschulen sowie des § 3 Absätze 1 bis 3 dieser Anordnung.

57

(1) Zur Sicherung einer systematischen Planung und eines kontinuierlichen Beginns und Ablaufes des Schuljahres an den Zentralberufsschulen ist von den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke eine Übersicht nach Berufen und Abgangsklassen der Lehrlinge zu erarbeiten, denen auf örtlicher Ebene keine theoretische Berufsausbildung gesichert werden kann. Dem Ministerium für Volksbildung sind diese Übersichten bis zum 30. April des laufenden Jahres zur Koordinierung zuzustellen.

(2) Auf der Grundlage dieser Übersichten nimmt das Ministerium für Volksbildung in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke die Zuordnung der Lehrlinge in die bestehenden Zentralberufsschulen vor. Das jährlich herauszugebende „Verzeichnis zur Organisation des Unterrichts in Zentralberufsschulen“ wird bis zum 30. Juni des laufenden Jahres vom Ministerium für Volksbildung veröffentlicht.

§8

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilungen Volksbildung, übergeben nach Abstimmung mit den Räten der Kreise, Abteilungen Volksbildung, bis zum 30. Juni des laufenden Jahres den Berufsschulen der Kreise eine Übersicht über die zu bildenden bzw. bestehenden Bezirksfachklassen nach Lehrjahren und Abgangsklassen.

(2) In den Zentralberufsschulen ist die für die Berufsschulen generell vorgegebene durchschnittliche Klassenfrequenz von 28 Schülern zu sichern.

(3) Die Bildung von Bezirksfachklassen kann bei einer Klassenfrequenz von 15 Schülern, in begründeten Ausnahmen von 12 Schülern, nach Bestätigung durch den Bezirksschulrat auf der Grundlage des vorhandenen Lohnfonds und des Arbeitskräfteplanes erfolgen.

§9

Delegierung

(1) Für die Delegierung zum Besuch der Bezirksfachklasse bzw. Zentralberufsschule ist der Direktor der Heimatberufsschule (zuständige Berufsschule, in der die Anmeldung zum Besuch der Berufsschule erfolgte) verantwortlich. Nach dem Erscheinen des Verzeichnisses der Zentralberufsschulen und Bekanntgabe der Bezirksfachklassen haben die Heimatberufsschulen die für den Besuch einer Bezirksfachklasse bzw. Zentralberufsschule in Frage kommenden Lehrlinge der zuständigen Berufsschule bis zum 15. August zu melden und bis zum 15. September des laufenden Jahres die abschließende Nachmeldung vorzunehmen.

(2) Lehrlinge, die ihren theoretischen Unterricht während des 1. Lehrjahres in den Heimatberufsschulen erhalten, sind bis zum 30. April nach Abstimmung mit der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes der zuständigen Berufsschule mit Bezirksfachklassen bzw. Zentralberufsschule zu melden.

(3) Die Zentralberufsschulen haben nur die Lehrlinge aufzunehmen, die von dem Direktor der Heimatberufsschule delegiert wurden.

§ 10

Regelung

zur Teilnahme an den Lehrgängen der Zentralberufsschulen

(1) Die Benachrichtigung zur Teilnahme an den Lehrgängen in einer Zentralberufsschule nimmt der Direktor der Zentralberufsschule schriftlich vor. Sie muß 3 Wochen vor Beginn des Lehrganges im Besitz der Lehrlinge sein. Die Aufforderung zum Lehrgangsbesuch erfolgt bei Abgängern der 10. Klasse der Oberschulen entsprechend den Meldungen der Heimatberufsschulen von den Zentralberufsschulen über den Lehrbetrieb. Abgänger der 8. Klasse der Oberschulen erhalten die Aufforderung von der Zentralberufsschule über die Heimatberufsschule. Diese Aufforderung ist dem Lehrling mit der Maßgabe auszuhändigen, sie dem Lehrbetrieb zur Kenntnis zu geben. Dazu sind die staatlich genehmigten Vordrucke zu verwenden.

(2) Die Einladungen zu den Lehrgängen sind von den Zentralberufsschulen unter Berücksichtigung einer maximalen Auslastung der Kapazität nach folgendem Turnus vorzunehmen: Die Lehrlinge des 2. Lehrjahres belegen die Lehrgänge zu Beginn des ersten Schulhalbjahres, ihnen folgen nacheinander die des 3. bzw. des 1. Lehrjahres. Im zweiten Schulhalbjahr beginnen die Lehrlinge des 2. bzw. des 1. Lehrjahres, ihnen folgen die Lehrlinge des letzten Lehrjahres, die mit dem schriftlichen Teil der Facharbeiterprüfung die berufstheoretische Ausbildung beenden. Dieser Rhythmus ist bei der Lehrgangsplanung grundsätzlich einzuhalten.

(3) Bei Anwendung des Lehrgangsunterrichts in Bezirksfachklassen ist analog den Absätzen 1 und 2 zu verfahren.

§11

Bewertung

der Leistungen und Facharbeiterprüfungen

(1) Die Berufsschulen mit Bezirksfachklassen und die Zentralberufsschulen haben zum Schulhalbjahr und